

# Kanton St. Gallen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **6 (1840)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **10.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

G. Abänderung dieser Statuten. §. 26. Anträge zur Abänderung dieser Statuten müssen zuerst vom Komitee berathen und dann der Hauptversammlung vorgelegt werden. — §. 27. Gegenwärtige Statuten sollen gedruckt und an alle Mitglieder vertheilt werden.

## Kanton St. Gallen.

### I. Verordnung über die Arbeitsschulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsschulen im kathol. Konfessionstheil des Kantons St. Gallen. Vom 25. Januar 1838.

Der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen, katholischer Konfession, in Erwägung, daß die Organisation des gesammten Schul- und Erziehungswesens für den katholischen Konfessionstheil im Kanton St. Gallen vom <sup>20</sup>/<sub>22</sub> November 1834 die Einführung von Arbeitsschulen für die Mädchen der Primar- und Ergänzungsschulen vorschreibt; in Erwägung, daß bereits befriedigende Erfahrungen die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung dieser Schulen außer Zweifel setzen; in der Absicht, vorzuzusorgen, daß den Forderungen der Art. 6, 19 und 20 der Organisation im ganzen Kanton auf gleichmäßige Weise bestmöglich entsprochen werde, v e r o r d n e t:

Art. 1. Die Arbeitsschulen für Mädchen sollen spätestens bis künftigen Maimonat in allen Primar- und Ergänzungsschulen des katholischen Konfessionstheils eingeführt werden. Nur Mangel an einer tauglichen Lehrerin, oder anderweitige allzuschwere Lasten entschuldigen auf unbestimmte Zeit die Nichteinführung dieser Schulen. — Ueber die Erheblichkeit solcher Entschuldigungsgründe entscheidet auf gutachtlichen Bericht des bezüglichen Schulinspektors der Erziehungsrath.

Art. 2. Schulorte, die zugleich eine und dieselbe Schulgenossenschaft oder einen und denselben Schulkreis bilden, dürfen ihre Kinder in ebendieselbe Arbeitsschule schicken; diese sollen jedoch in diesem Falle so abgetheilt werden, daß die unverhältnißmäßige Anzahl der Kinder dem Unterrichte in den weiblichen Arbeiten keinen Nachtheil bringt.

Art. 3. Die Arbeitsschulen haben pflichtgemäß die Mädchen der Ergänzungsschule und die Alltagschülerinnen des sechsten

Kurses wöchentlich wenigstens zu drei Stunden zu besuchen. — Jenen sollen alsdann drei Stunden am Besuche der Ergänzungsschule, diesen drei Stunden am Besuche der Alltagschule nachgelassen werden. — Der Schulrath wird im Einverständniß mit den Lehrern und den Lehrerinnen diese Stunden bezeichnen.

Art. 4. Die Lehrerin hat ein Verzeichniß über den Namen, das Geschlecht, den Wohnort und das Alter der Mädchen zu führen, wobei auch der Name des Vaters oder Pflegevaters derselben anzugeben ist. — Wenigstens alle 14 Tage ein Mal hat sie die saumseligen Schülerinnen dem Präsidenten des Schulraths zu verzeigen.

Art. 5. Die Lehrerin hat ferner die Mädchen, je nach deren Geschicklichkeit und Fähigkeit, in zwei bis drei Abtheilungen zu sündern, und sowohl über die Arbeitsstücke als die Fortschritte der Kinder ein zweckdienliches Verzeichniß zu führen. — Zur Führung der in diesem und im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Verzeichnisse werden den Lehrerinnen eigens hiezu gefertigte Tabellen vom Erziehungsrathe in die Hände gegeben werden.

Art. 6. In den Arbeitsschulen soll Unterricht ertheilt werden: im Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen und Glätten; ferner — da, wo es die Verhältnisse gestatten — in der Koch-, Gemüse- und Gartenkunde. — Der Unterricht in diesen Zweigen soll jedoch nur auf die Bedürfnisse unsers Landvolkes berechnet und den Mädchen in gehöriger Stufenfolge beigebracht werden.

Art. 7. Da, wo es die Verhältnisse möglich machen, sollen während dem Arbeitsunterrichte von den Schülerinnen abwechselnd sittliche Erzählungen oder Lehren über Erziehung und Führung guter Haushaltung für Töchter vorgelesen und nacherzählt, so wie auch geeignete Gesangübungen vorgenommen werden.

Art. 8. Der Ortschulrath hat wenigstens vier Mal im Jahre durch Abgeordnete und ein Mal in Gesammtzahl die Arbeitsschule zu besuchen, die Arbeiten der Kinder zu prüfen, die Verzeichnisse zu durchgehen und überhaupt die Lehrerin in ihren Bemühungen kräftigst zu unterstützen. — Der Bezirksschulinspektor wird den Lehrerinnen, bis von Seite des Erziehungsraths anderwärts für geeigneten Unterrichtsstoff gesorgt sein wird, Anleitung geben, welche Bücher die zweckdienlichsten seien, aus denen Vorlesungen oder Auszüge für Garten- und Kochkunde genommen werden können.

Art. 9. Der Schulrath hat ferner die Aeltern, Pflegeältern, Vormünder u. s. w., welche ihre Kinder gar nicht oder nur nachlässig in die Arbeitsschule schicken, nach bestehenden Verordnungen zu warnen und im Falle der Widersetzlichkeit zu bestrafen, und zwar gleich denjenigen, deren Kinder unfleißig die Alltags- oder Ergänzungsschule besuchen.

Art. 10. Der Schulrath hat zu sorgen, daß der Lehrerin die versprochene Entschädigung richtig und unverkümmert durch die betreffende Behörde bezahlt werde. — Ebenso hat er zu wachen, daß die Kinder geeigneten Arbeitsstoff und das Arbeitsgeräth mitbringen. — Für die Kinder derjenigen Aeltern, welche aus der Gemeindsarmenkasse Unterstützung genießen, sollen der Arbeitsstoff und die Arbeitsgeräthe auf Kosten der Armenpflege angeschafft werden.

Art. 11. Der Schulgutsverwaltungsrath hat auf Vorschlag des Schulraths, oder mit diesem gemeinsam, einen Akkord mit der Lehrerin über ihre Entschädigung zu treffen und sich zu berathen, auf welche Weise die Beiträge dazu am leichtesten und im Sinne der Gesetze erhoben werden können.

Art. 12. Zur Entschädigung der Lehrerin sind vor Allem die Zinse des Schulguts in Anspruch zu nehmen. — Da hingegen, wo die Zinse des Schulguts hiezu nur theilweise hinreichen oder gar keinen Vorschuß gewähren, oder wo andere gemeinsame Quellen von Genossengütern dazu nicht verwendet werden können, soll das Mangelnde nach den Vorschriften der jeweiligen Steuergesetze bestritten werden. (Art. 5 der Organisation vom 20/22 November 1834). — Wenn Armuth oder andere Lasten einem Schulorte es unmöglich machen, auf angegebene Weise die Lehrerin zu bezahlen; so hat der Schulrath zu versuchen, ob nicht im Sinne des Art. 19. der Organisation die Arbeitsstücke der Schülerinnen verkauft und aus deren Erlös nach Abzug des verwendeten Materials die Lehrerin entschädigt werden könne.

Art. 13. Wo zwei oder mehrere Schulgutsgenossenschaften ihre Kinder zur gleichen Lehrerin an den gleichen Ort und an demselben halben Tage in die Arbeitsschule schicken, haben sich die Schulgutsverwaltungsräthe über das verhältnißmäßige Betreffniß an der Entschädigung der Lehrerin gütiglich zu verständigen, oder nach der Anzahl der aus jeder Genossenschaft die Arbeitsschule besuchenden Mädchen die Betreffnisse der Beiträge zu bestimmen.

Art. 14. Als Lokal für die Arbeitsschulen kann die Schulstube an dem halben Tage gebraucht werden, an welchem der Lehrer keinen Unterricht zu geben hat. — Wenn zwei oder mehrere halbe Tage in der Woche Arbeitsschule gehalten wird, so hat der Schulrath im Einverständniß mit dem Schulgutsverwaltungsrath für ein geeignetes Lokal zu sorgen. — Unfälle Ausgaben hiefür sind nach Art. 12 gegenwärtiger Verordnung zu bestreiten.

Art. 15. In Betreff der Beaufsichtigung dieser Schulen gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie die Instruktion des Kantonschulinspektors und der Bezirksschulinspektoren für die Alltags- und Ergänzungsschule vorschreibt.

Art. 16. Gegenwärtige Verordnung soll besonders gedruckt, dem Kantonschulinspektor, den Bezirksschulinspektoren und durch diese den Schulrathen und Schulgutsverwaltungsräthen zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Der Präsident: Zürcher.

Im Namen des Erziehungsraths, der Aktuar: Klein.

II. Mißglückte Besoldungserhöhung. Es wurde unlängst in diesen Blättern erwähnt, der evangel. Erziehungsrath arbeite daran, die Besoldung der Primarlehrer zu verbessern. In der That hat er nun den Vorschlag an das evangel. Großrathskollegium gebracht, dieselben für Halbjahrschulen von 100 fl. auf 130 fl., und für Jahrschulen von 200 fl. auf 260 fl. gesetzlich zu erhöhen. Letztere hohe Behörde behandelte diesen Gegenstand in ihrer Sitzung am 19. Nov. d. J. Der Erziehungsrath hatte seinen Vorschlag mit sehr triftigen Gründen unterstützt: er hatte die Erhöhung der Lehrergehalte als das wichtigste Mittel zur Hebung des Volksschulwesens bezeichnet, indem sich auf andern Wege dem immer stärker hervortretenden Lehrermangel unmöglich abhelfen ließe. Der Zentralrath anerkannte zwar die gute Absicht des Erziehungsraths, wollte aber dem Vorschlage selbst aus andern Gründen seine Zustimmung nicht ertheilen. Er berichtete, es gebreche noch an einer klaren Uebersicht der Schulgüter und Steuerregister der einzelnen Schulgemeinden, und man könne daher weder die Zahl der Gemeinden, welche der Vorschlag betreffe, noch die Größe des diesfälligen Kostenbetrags dormalen bestimmen; aus dem zur Unterstützung der Schulen jährlich fließenden Staatsbeitrag von 4000 fl. können keine neuen Ausgaben übernommen

werden, da von demselben für freiwillig zu errichtende Sekundar- oder Kreis Schulen neue Leistungen gefordert werden. Hatte der Erziehungs Rath geglaubt, die unverhofft eingetretene Erhöhung der Vermögenssteuer werde die Mittel zur Ausführung seines Planes herbeischaffen; so fand der Zentralrath, dieser Zustand der Finanzen ruhe nicht auf einer sichern Grundlage, sondern sei nur die Folge besonderer Umstände; denn die ungünstigen Handelsverhältnisse und die hohen Güterpreise deuten auf eine mehr vorübergehende künstliche Lage. Er warnte vor dem Mittel der direkten Steuer, weil die kathol. Gemeinden sich nicht mit ihren diesfälligen Leistungen befreunden wollten, und wünschte, man möchte den Zweck auf dem Wege freiwilliger Besoldungserhöhung durch die Gemeinden zu erreichen trachten, indem auch schon jetzt einzelne derselben in der Absicht, sich ihrer guten Lehrer zu versichern, ihnen einen größern Gehalt zugemessen hätten. Das evangel. Großrathskollegium wies nun die Sache nochmals an den Zentralrath zurück, auf daß er die zu ihrer reiflichen Erwägung erforderlichen Materialien beibringe und sich noch einlässlicher damit beschäftige. — Vergleicht man nun die Gründe des Erziehungs- und Zentralrathes für ihre im Endergebniß entgegengesetzten Ansichten; so muß man zu der Ueberzeugung kommen: Der Erziehungs Rath hat den wunden Fleck des seiner Aufsicht unterstellten Volksschulwesens richtig erkannt und aufgedeckt, daß man nämlich, um tüchtige Lehrer in hinreichender Anzahl zu bekommen, dieselben nach Verdienst besolden müsse. Die Gründe des Zentralrathes laufen am Ende da hinaus, man brauche mit der Besoldungserhöhung nicht gar zu eilen; die Sache werde sich von selbst machen, auch wenn die Behörden ihre Hände in den Schoos legen; nur keine Steuer, damit sich Niemand darüber beklagen könne. Daraus ließe sich noch weiter folgern: wenn das Volk einmal den Schulen nicht hold ist, so muß man auch diese selbst fallen lassen. Am auffallendsten ist der Grund, es gebreche noch an einer klaren Uebersicht der Schulgüter. Konnte sich denn die Behörde im Laufe eines Jahres eine solche Uebersicht nicht verschaffen? Alle die Gründe, aus welchen der Zentralrath dem Vorschlage des Erziehungs Rathes seine Zustimmung versagte, sind nur geeignet, Einem glauben zu machen, es sei dieser Behörde mit der Sache selbst nicht recht Ernst.

III. Bericht über das Schulwesen des evangel. Kantons theils im Jahr 1839. (Fortf.). m) Die Schul-

güter sind von 702781 fl. 26 fr. auf 760621 fl. 41 fr. angewachsen, welche letztere Summe jedoch auch den Kapitalwerth der Schulgebäude, dann die Schulgüter von Neu- und Untertoggenburg nur nach ihrem vorjährigen Bestande in sich begreift, indem von daher eine genauere Angabe noch fehlt. An die Schulgüter von 26 armen Schulkreisen hat der Staat 800 fl. geschenkt, und die Schulkreise selbst haben theils nach der gestellten Bedingung eine dem erhaltenen Geschenke gleiche, theils eine noch größere Summe ihrem Schulgute einverleibt. Dies ist in der That der geeignetste Weg, die Neufnung der Schulgüter zu befördern. — n) Der rheinthalische Schulfond ist eine milde Stiftung von 7500 fl., deren Ertrag zur Unterstützung der Schulen verwendet wird. An dieser Wohlthat haben nun sämtliche Schulen (die vermöglicheren ein, die ärmeren aber zwei Mal) Theil genommen. Es wurde daher statutengemäß die Reihenfolge der Schulen neu bestimmt, jedoch so, daß diejenigen Schulen, in deren Schulgut bei Empfang des Zinstheils eine Einlage von 100 fl. versprochen wird, vörangestellt werden, die übrigen aber in der bisherigen Reihe auf einander folgen. Unter jenen wurde die Rangordnung durch das Loos bestimmt, und es haben demnach die Schulen von Buchen und die Oberschulen von Marbach und Thal in diesem Jahre Gaben erhalten, deren Größe der offizielle Bericht nicht angibt. — Diese Stiftung hat der im Nov. 1839 verstorbene Herr August Konstantin Kuster aus dem Löwenhofe, Bürger in Rheineck und Altstätten, mit einem Vermächtniß von 1250 fl. im Sinne ihrer ursprünglichen Bestimmung bedacht. — o) Schulgelder. Die Ansassen zahlen an die Schulverwaltung für ihre Kinder ein wöchentliches Schulgeld, das der Genehmigung des Erziehungsrathes unterliegt. So hat derselbe im vorigen Jahre in Peterzell das Schulgeld auf 6 fr. wöchentlich und in Leuchingen auf 2 fl. 31 fr. jährlich zu erhöhen bewilligt. Schon im J. 1837 hat er dem Schulrath von St. Gallen für die sogenannte Aktiv- (oder vielmehr Ansassen-) Schule ein Schulgeld von 2 Bz. wöchentlich bewilligt, und lud ihn im vorigen Jahre ein, auch für die Ansassenkinder, welche nicht jene, sondern die bürgerlichen Elementarschulen besuchen wollen, das Schulgeld mit erziehungsräthlicher Genehmigung zu bestimmen. Der Schulrath aber rekurrierte an den Zentralrath, der ihn von der Verpflichtung, eine solche Genehmigung einzuholen, freisprach. Somit besteht eine Schule, auf welche der

Art. 54 der Schulordnung keine Anwendung findet, und die Anfassern in St. Gallen, welche ihre Kinder in die städtischen Elementarschulen schicken wollen, sind in Bezug auf das Schulgeld einer schrankenlosen Willkür anheim gegeben, und müssen sich gefallen lassen, mit ihren Kindern an eine Schule gewiesen zu werden, welche nicht einmal die gesetzliche Schulzeit einhält. Daß der Erziehungsrath gegen ein solches Mißverhältniß in die Schranken tritt und den Wunsch hegt, es möchte die Scheidewand zwischen den Primarschulen der Stadt St. Gallen und der sogenannten Aktivschule gänzlich niedergerissen werden, dazu kann man ihm nur Beifall geben. Nicht minder lobenswerth ist seine Bestrebung, die Schulgelder der Anfassern überhaupt aufzuheben, und alle Schulkinder, wie im kathol. Konfessionstheil, einander gleich zu stellen. — p) Schulsteuern müssen da entrichtet werden, wo die Zinse des Schulgutes und die Schulgelder der Anfassern zur Deckung der Schulausgaben nicht hinreichen. Sie legen den Gemeinden, welche noch geringe Schulgüter haben, nicht unbedeutende Lasten auf. — Die Geschenke des Staates an die Schulgüter armer Schulkreise knüpfen sich an die allerdings schwere Bedingung, daß die Empfänger einen gleich großen Beitrag leisten und kapitalisiren müssen. Allein dies ist doch sonst der einzige Weg, die Schulgüter bald zu vergrößern. — q) Den Leistungen nach sind 122 der 148 Schulen ziemlich gut, zum Theil ausgezeichnet, 25 sind mittelmäßig und 1 ist ganz schlecht; doch ist der Lehrer der letztern nun zurückgetreten. In den Schulen wird meist wohl Fertigkeit, aber nicht vollständig auch Verständlichkeit und Schönheit des Lesens erzielt. Dann zeichnen sich die Schulen mehr im Schön- als im Rechtschreiben aus, und der Aufsatz befriedigt selten. Den größten Erfolg erzielen sie im Rechnen, was wir früher auch über die Schulen des Thurgaus berichtet haben. Allmählig vergrößert sich auch die Zahl der Schulen, in welchen der Unterricht in der Formenlehre, Schweizergeschichte, Geographie und Naturgeschichte nicht ohne Erfolg betrieben wird.

Realschulen bestehen in St. Gallen, Rheineck, Altstätten und Lichtensteig. Die Anstalt in St. Gallen hat 4 Klassen und enthält auch die älteren Knaben des Waisenhauses. Wie im vorhergehenden, so hat sich auch in diesem Jahre die wieder eröffnete Winter-Abendschule, an der 83 Schüler Theil genommen, als sehr wohlthätig erwiesen; es wurden 348 fl. dafür verwendet. —



Die Realschule in Rheineck mit 17 Knaben und 6 bis 8 Mädchen blüht unter Hrn. Arbenz erfreulich fort, welcher mit gutem Erfolge in allen Realfächern unterrichtet, mit Ausnahme des Gesangunterrichtes, welchen Herr Beerli ertheilt. — In Altstätten ist an die Stelle des Hrn. Mooser, der als Direktor an die Pönitenziaranstalt in St. Gallen übergetreten, Herr Looser, Vorsteher der Erziehungsanstalt in Fürstenan, getreten und hat der Schule zugleich einen Zuwachs von 5 jungen Italienern zugeführt. Er ertheilt Unterricht in der Mathematik, Physik, in der ital. Sprache, im Zeichnen und Schönschreiben. Neben ihm unterrichtet Herr Schneider in der deutschen, lateinischen und französischen Sprache, in der Geschichte und Geographie. Als Gehilfe steht ihnen Herr Guibot aus dem Kanton Wadt zur Seite. Die Anstalt hat 33 Schüler, darunter 10 fremde und 5 katholische aus Altstätten. — In Lichtensteig ist die Realschule mit der Primarschule verbunden; die letzte Prüfung hat völlig befriedigt.

Privatanstalten in St. Gallen sind: das Töchterinstitut des Herrn Schmitt, der ihm seinen alten Ruhm bewahrt und aus Gesundheitsrückichten und wegen amtlicher Verhältnisse seine Knabenanstalt eingehen ließ; die ebenfalls geschätzte Peytrignische Töchteranstalt mit 20 Pensionairen und 28 Zöglingen aus der Stadt und Umgebung; die Knabenanstalt des Herrn Pfister, die ehrenvoll besteht und mehr als 20 Schüler hat; das Knabeninstitut des Herrn Dr. Gutbier, das 17 Pensionaire und 15 Schüler aus der Umgegend zählt, noch im Werden begriffen ist und seinen Schwerpunkt noch nicht gefunden hat; die Knaben-Erziehungsanstalt des Herrn Munz von Sulgen, die unter günstigen Ausichten erst begonnen hat und 18 Schüler enthält. Außer diesen Anstalten bestehen in St. Gallen noch einige Privat-Elementarschulen und mehrere Kleinkinderschulen. — Das Rheinthal besitzt bloß die paritätische Sekundarschule in Berneck, welche sich unter ihrem tüchtigen katholischen Lehrer von Seite der Katholiken nicht mehr der frühern Theilnahme erfreut; dann das Institut des Herrn Bölker auf Heerbrugg, der früher eine stark besuchte Anstalt bei Liverpool geleitet hat; dasselbe zählt 10 englische Zöglinge von 12–18 Jahren. Ein Engländer besorgt den Unterricht in der englischen Sprache, Literatur und Geschichte und im Schreiben; alle übrigen Fächer, deutsche, lateinische und französische Sprache, Rechnen, Mathematik, Geographie, Uni-

versalgeschichte, Naturgeschichte, Chemie und Zeichnen werden theils vom Vorsteher, theils von Hilfslehrern, welche wöchentlich mehrmals ins Haus kommen, gelehrt. — Herr Schneider hat seine Mädchen-Erziehungsanstalt von Altstätten nach Rorschach verlegt. — Werdenberg hat keine Privatschule. — In Obertoggenburg ertheilt bloß Herr Lehrer Hartmann in Wildhaus einigen der Schule Entlassenen Privatunterricht. — Die Anstalt des Herrn Hirsch in Ebnat mit 22 Schülern gedeiht fortwährend zur großen Befriedigung der Aeltern. — In Neutoggenburg verdient die Anstalt des Herrn Erziehungsraths Wiget ehrenvolle Erwähnung. — Untertoggenburg hat bloß in Flawyl eine Privatschule unter der Leitung des Herrn Hattemer aus Mainz. Sie ist für den Bezirk ein wahrer Segen, aber eine Last für die Aktionairs, die sie gegründet haben. Der leztjährige Zuwachs von Böglingen ist ein kleiner Ersatz für die dargebrachten Opfer.

Sekundar- oder Kreis Schulen ins Leben zu führen, wollte dem Erziehungsrath bisher nicht gelingen, und es ist zu bedauern, daß seine diesfälligen Bemühungen nirgends einen Erfolg gehabt haben. Er mußte die unangenehme Erfahrung machen, auch da, wo er die meiste Hoffnung des Gelingens hegen durfte, sich getäuscht zu sehen. So lange nicht Kreis Schulen obligatorisch eingeführt oder bedeutend unterstützt werden, läßt ihr Aufkommen sich nicht erwarten.

Kantonschule. Ueber das Projekt einer beiden Konfessionen gemeinsamen Kantonschule ist bereits in diesen Blättern (S. 101 und 182 d. J.) berichtet worden, und es bleibt bloß zu bemerken, daß das Projekt für ein Mal gescheitert ist. Dagegen wird die Errichtung einer Gewerbschule beabsichtigt. Herr Reallehrer Wartmann hat deßhalb im Auftrage des kaufmännischen Direktoriums deutsche Gewerbschulen besucht. — Vom Gymnasium der Stadt St. Gallen ist nichts wesentlich Neues zu erwähnen. Die 4 Professoren desselben, von denen Herr Kerz zig ausgetreten und einstweilen durch Herrn Scherrer ersetzt worden ist, arbeiten als Männer von Fach mit lobenswerthem Eifer. Leider ist die Zahl der Schüler unbedeutend und beträgt nur einige über 30; und es bleibt zu bedauern, daß der Sinn für höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht allgemeiner ist.

(Schluß folgt.)